Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

vom 17.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
- zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§1 – Allgemeines 3
§2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr 3
§3 – Gebührenschuldner 4
§4 – Gebührentarif und –höhe 4
§5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld 5
§6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung 5
§7 – Haftung 5
§8 – Inkrafttreten 5
Anlage zur Satzung 7

§1 – Allgemeines

[1]Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. [2]Ggf. entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. [3]Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
    a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
        aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
        bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen, insbesondere
    a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    c) Überprüfung/Reinigung von Gewässern
    d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
    e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
    f) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
    g) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) [1]Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden erhoben bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie deren Entsorgung,
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten.

[2]Sofern in den Fällen des Satzes 1 Kosten für die Stadt Papenburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§3 – Gebührenschuldner

(1) [1]Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. [2]Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. [3]Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach §29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§4 – Gebührentarif und –höhe

(1) [1]Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. [2]Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. [3]Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) [1]Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. [2]Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. [3]Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) [1]Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. [2]Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) [1]Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. [2]Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) [1]Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. [2]Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(4) Von der Erhebung der Gebühr kann im überwiegenden öffentlichen Interesse ganz oder teilweise abgesehen werden, sowie wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§7 – Haftung

Die Stadt Papenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Papenburg über Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2021 außer Kraft außer Kraft.

Papenburg, 11.12.2025

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung

Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Gebührentarif (Stand: 01.01.2026)

Ziffer	Gruppe		Abrechnungseinheit	Kostenersatz / Gebühr
1.	**Personaleinsatz ohne Fahrzeugkosten**			
	1.1	Einsatz je Feuerwehrmitglied	Je halbe Stunde	35,00 €
	1.2	je gestellte Brandsicherheitswache	Je halbe Stunde	12,00 €
2.	**Fahrzeugkosten ohne Personal**			
	2.1	Fahrzeuge der Klasse 1 - Kommandowagen (Kdow) - Einsatzleitwagen (ELW) - Mannschaftstransportwagen (MTW)	Je halbe Stunde	190,00 €
	2.2	Fahrzeuge der Klasse 2 - Trailer mit Boot	Je halbe Stunde	1.130,00 €
	2.3	Fahrzeuge der Klasse 3 - Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	Je halbe Stunde	360,00 €
	2.4	Fahrzeuge der Klasse 4 - Gerätewagen Wasserrettung (GWW)	Je halbe Stunde	1.096,00 €
	2.5	Fahrzeuge der Klasse 5 - Tanklöschfahrzeuge (TLF) - Löschfahrzeuge (LF, HLF)	Je halbe Stunde	248,00 €
	2.6	Fahrzeuge der Klasse 6 - Drehleiter	Je halbe Stunde	353,00 €
Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten. Fahrzeuge können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal eingesetzt werden.				
3.	**Pauschalgebühren für den Einsatz von Fahrzeug und Personal**			
	Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen,		Pauschal	1.050,00 €

	pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung		
4.	**Verbrauchs- und Reinigungsmaterial**		
	Die genannten Kostensätze decken nur die reinen Sachleistungen ab. Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. -schaum, Prüfröhrchen, Ersatzteile u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach § 2 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % zu leisten.		
5.	**Fremdreinigung**		
	Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen etc. notwendig, wird diese nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.		
6.	**Entsorgung von Sonderabfall**		
	Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.		
7.	**Anmietung von Fahrzeugen / Sonstige Inanspruchnahme**		
	Ist zur Schadensbekämpfung der Einsatz bzw. die Anmietung oder Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Personal erforderlich, werden diese nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.		
8.	**Verpflegungskosten**		
	Für die Verpflegung der Einsatzkräfte werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.		